

Steuerprüfung ohne Ankündigung Umsatzsteuer-, Lohnsteuer- und Kassen-Nachscha

Die Finanzverwaltung kann nach schriftlicher Ankündigung steuerliche Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Lohnsteuer-Außenprüfungen durchführen. Die Finanzämter können jedoch auch Prüfungshandlungen im Betrieb oder in der Praxis durchführen, **ohne** ihr Erscheinen vorher anzukündigen. Die beauftragten Mitarbeiter sind dann im Rahmen der sogenannten steuerlichen Nachschau befugt, beruflich genutzte Grundstücke und Gebäude zu betreten. Nachschauen können wiederholt und in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgen.

Was bedeutet das im Einzelnen:

I. Lohnsteuer-Nachscha

Die Lohnsteuer-Nachscha soll eine zeitnahe und gegenwartsbezogene Aufklärung von lohnsteuerlich relevanten Sachverhalten ermöglichen. Sie dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung abzuführender Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer. Mit der Lohnsteuer-Nachscha soll dem Finanzamt eine Möglichkeit eröffnet werden, einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem üblichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens und des eingesetzten Personals zu erhalten.

II. Umsatzsteuer-Nachscha

Die Umsatzsteuer-Nachscha hat u. a. zum Ziel, die tatsächliche Existenz von neu gegründeten Unternehmen, den Vorsteuerabzug bei Anschaffungen, das Vorhandensein von Anlage- und Umlaufvermögen sowie einzelne Geschäftsvorfälle zu überprüfen. Im Rahmen der Nachscha werden auch umsatzsteuerliche Auskunftersuchen anderer Finanzämter zu Geschäftspartnern des geprüften Betriebs erledigt.

III. Neu: Kassen-Nachscha

Bei Betrieben mit Bargeldgeschäften ist künftig damit zu rechnen, dass die Umsatzsteuer-Nachscha sehr häufig mit einem neuen Kontrollinstrument - der Kassen-Nachscha - einhergehen wird.

Dieses Verfahren soll ab **2020** mit dem Zweck eingeführt werden, die zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zu ermöglichen. Nicht nur Betriebe mit einem elektronischen Kassenaufzeichnungssystem, sondern auch Betriebe mit einer sogenannten offenen Ladenkasse sollen in diesem Verfahren geprüft werden.

IV. Übergang zur Außenprüfung

Sowohl bei der Lohnsteuer-Nachscha, der Umsatzsteuer-Nachscha und künftig sehr wahrscheinlich auch bei der Kassen-Nachscha kann **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zu einer steuerlichen Außenprüfung übergegangen werden. Dazu ist jedoch ein schriftlicher Hinweis erforderlich.

Fazit: Sollte ein Mitarbeiter des Finanzamtes unangemeldet in Ihren beruflichen Räumlichkeiten erscheinen, sollten Sie uns unverzüglich kontaktieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.